

Wien, am Mittwoch, den 3. November 1926.

"Massenskiunterricht", ein Lichtbildervortrag für Lehrpersonen. Die Sektion "Wiener Lehrer" des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereines veranstaltet am 10. November dieses Jahres im Elektrischen Institut Wien IV., Gusshausstrasse 25, Hörsaal 3, um sieben Uhr abends einen Lichtbildervortrag unter dem Titel "Massenskiunterricht". Der vorerwähnte Vortrag wird über Einladung der gefertigten Sektion von dem Altmeister der Skitechnik Mathias Zdarsky dem Schöpfer der Lilienfeldertechnik und der Lilienfelderbindung, der nicht nur in Oesterreich, sondern auch im Auslande als einer der grössten und bedeutendsten Skimeister gilt, gehalten. Der Wiener Stadtschulrat macht die Lehrerschaft besonders auf diesen Vortrag aufmerksam.

Die Abfindung des ehemaligen Generaldirektors Alexander Weiner. Vor dem Verwaltungsgerichtshof hat am 2. November unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Schuster eine interessante Verhandlung stattgefunden. Gegenstand des Streites war die Frage, ob die von der Allgemeinen Oesterreichischen Boden-Credit-Anstalt in Wien an ihren ehemaligen Generaldirektor Alexander Weiner ausgezahlte Abfindung von 100.000 Dollar der Fürsorgeabgabe unterliegt. Der Magistrat hatte den Standpunkt eingenommen, dass die Steuerpflicht gegeben sei, weil Generaldirektor Weiner von der Boden-Credit-Anstalt noch eine jährliche Pension von 25.375 Dollar beziehe, weshalb die 100.000 Dollar nicht als eine Abfertigung, sondern als eine der Fürsorgeabgabe unterworfenen Entlohnung aufzufassen sei. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung führte der Vertreter der Boden-Credit-Anstalt Dr. Ernst Schlesinger aus, dass Generaldirektor Weiner als Mitglied des Verwaltungsrates bei einer Reihe von Unternehmungen, die der Boden-Credit-Anstalt nahestehen, die kommerzielle Tätigkeit und geschäftliche Gebahrung zu kontrollieren hatte. Bei seinem Ausscheiden aus der Boden-Credit-Anstalt sei ihm für den Entgang des Einkommens aus den vertraglich gewährleisteten Verwaltungsratsstellen eine angemessene Entschädigung geboten worden. Die Abfindungssumme von 100.000 Dollar (700.000 Schilling) sei daher keine Entlohnung für eine Tätigkeit, sondern vielmehr die Ablösung für die Unterlassung dieser Tätigkeit in der Zukunft. Nach dem Gesetze über die Fürsorgeabgabe sei es unzulässig, das Entgelt für die Nichtausübung einer Tätigkeit als steuerpflichtig zu erklären. Der Vertreter der Gemeinde Wien, Obermagistratsrat Dr. Maly erwiderte, dass auch die Bezüge der Verwaltungsräte einer Aktiengesellschaft abgabepflichtig seien, da die Verwaltungsräte bei dem selbstständigen Bestande des Gesellschaftsvermögens diesem gegenüber als fremde Arbeitskräfte zu betrachten seien. Die Abfindungssumme könne aber auch nicht als Abfertigung gewertet werden. Dazu mangelte ihr der Zweck, die Existenzmöglichkeit zu sichern. In dieser Beziehung sei schon durch die dem Generaldirektor Weiner gewährte hohe Jahrespension von 25.375 Dollar (177.625 Schilling) vorgesorgt. Die weitere Zahlung von 100.000

Dollar könne also nur den Charakter eines abgabepflichtigen Lohnes haben. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Unternehmung auf die bezahlte Arbeitskraft freiwillig verzichtet. Schliesslich bleibe ja auch der während desurlaubes ausbezahlte Gehalt abgabepflichtig. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde der Boden-Credit-Anstalt gegen die Vorschreibung der Fürsorgeabgabe abgewiesen und in der Begründung folgendes hervorgehoben: "Nach dem sozialen Zwecke des Fürsorgeabgabegesetzes sind alle Vergütungen an fremde Arbeitskräfte der Abgabe zu unterziehen, ohne Rücksicht darauf, ob von der Unternehmung über die Arbeitskraft positiv oder negativ verfügt wird. Wenn daher die beschwerdeführende Firma es für geboten erachtet hat, den Generaldirektor im Interesse ihres Erwerbsunternehmens aus seinem Wirkungsbereich zu entfernen, seine Arbeitskraft daher stille zu legen, so sind auch solche Verfügungen über die Arbeitskraft und müssen die hierfür ausbezahlten Beträge der Abgabe unterzogen werden. Von einer abgabefreien Abfertigung kann im Beschwerdefalle nicht die Rede sein, da sie nicht die Existenzmöglichkeit des Generaldirektors sicherstellen soll, wofür durch ausreichende Pensionsbezüge vorgesorgt wurde. Der einmalige Vergütungsbetrag verfolgt aber einen ganz anderen Zweck, nämlich ein Entgelt dafür zu sein, dass dem Generaldirektor Weiner gewisse Bezüge als Verwaltungsrat bei den Konzernunternehmungen entgehen, auf die er auf Grund des Dienstvertrages Anspruch hatte". Diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ist von grosser prinzipieller Bedeutung und bewirkt im vorliegenden Einzelfalle für die Gemeinde eine Einnahme von 59.500 Schilling.

Entfallende Sprechstunde. Am Donnerstag, den 4. November entfällt die Sprechstunde beim städtischen Wohlfahrtsreferenten Stadtrat Professor Dr. Tandler.